

GESETZBLATT

173

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 1

1956	Berlin, den 21. Februar 1956	Nr. 20
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	*	Seite
3. 2. 56	Preisordnung Nr. 567. — Anordnung über die Preise für Mais-Saatgut —		173
9.2.56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes		174
31. 1.56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt		175
19. 1.56	Anordnung über die Reorganisation des Wirtschaftswissenschaftlichen Fernstudiums ..		176
7. 2. 56	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1956 der Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf und der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf		176
8.2.56	j Anordnung über die Festlegung der Holzausnutzung der Sägewerks- und Furnierindustrie für das Jahr 1956		178
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik		180

Preisordnung Nr. 567.

— Anordnung über die Preise für Mais-Saatgut —

Vom 3. Februar 1956

Zur weiteren Verbesserung der Futterbasis, insbesondere der Steigerung des Anbaues von Mais, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Mais-Saatgut im Sinne dieser Anordnung ist Saatgut, das den Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten der jeweiligen Anbaustufe entspricht.

§ 2

(1) Die Erzeugerfestpreise für Mais-Saatgut betragen je 100 kg netto, ausschließlich Sack, frei Aufbereitungsbetrieb, für

Eliten und Vorstufen	85,— DM
Hochzucht	70,— DM
Nachbau	61,— DM
Handelssaatgut	50,— DM

(2) Die in Abs. 1 verzeichneten Erzeugerfestpreise gelten bei einem Wassergehalt bis zu 15%. Liefert der Erzeuger (Vermehrer) Rohware von anerkanntem Saatgut mit einem nach oben abweichenden Wassergehalt an, so hat er die dafür entstehenden Trocknungskosten, soweit diese preisrechtlich zulässig sind, zu tragen, jedoch nur bis zu einem Höchstsatz von 3,— DM pro Doppelzentner Rohware.

§ 3

(1) Der Gesamthandelsaufschlag je 100 kg Mais-Saatgut beträgt bei

Eliten und Vorstufen	7,— DM
Hochzucht	6,— DM
Nachbau	6,— DM
Handelssaatgut	5,— DM

(2) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Handelskosten und Handelsrisiken, insbesondere Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungen, Pflegekosten, Schwund und Frachten einschließlich Rollgelder, die vom Zeitpunkt der Abnahme des Mais-Saatgutes durch den Aufbereitungsbetrieb bis zur Auslieferung ab Bahnstation des Auslieferungslagers der DSG-Kreisniederlassung entstehen, abgegolten.

§ 4

Die Verbraucherfestpreise für Mais-Saatgut betragen je 100 kg netto, ausschließlich Sack, ab Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der DSG-Kreisniederlassung für

Eliten und Vorstufen	85,— DM
Hochzucht	70,— DM
Nachbau	61,— DM
Handelssaatgut	50,— DM